

Kapitel 5: Zusammen leben



46. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
11. - 13. Juni 2021

Antragsteller*in: Kreisverband Münster
Beschlussdatum: 23.04.2021

Änderungsantrag zu PB.Z-01

Von Zeile 663 bis 666:

sollten sich auch nach der Ausbildung verpflichtend fortbilden können und müssen. Wichtige Fortbildungsbereiche sind beispielsweise der Umgang mit ~~psychisch Kranken~~ Menschen mit einer psychischen Erkrankung sowie Antidiskriminierung ~~und die Gefahr von~~ Gleichzeitig erkennen wir an, dass Probleme wie Racial Profiling nicht durch berufsbegleitende Fortbildungsmaßnahmen einzelner Beamt*innen verhindert werden können, sondern ein Symptom eines grundlegenden strukturellen Problems in der Polizei darstellen. Hier müssen wir zu einem gesamtgesellschaftlichen Umdenken beitragen und verhindern, dass diskriminierende Kontrollpraktiken falsche Bestätigungen rassistischer Vorurteile liefern. Lagebeurteilungen aufgrund rassistischer Zuschreibungen sind grundgesetzwidrig und müssen wirksam verhindert werden. Verstöße der Polizei gegen das Diskriminierungsverbot aus Art. 3 GG müssen entsprechend sanktioniert werden. Längst überfällig sind wissenschaftliche Studien zu Rechtsextremismus und Rassismus in den Sicherheitsorganen.

Begründung

erfolgt mündlich